

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 17. Oktober 2006
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Übergang eines Kreistagssitzes gemäß § 60 Abs. 3. BbgKWahlG
 - 2.2. Öffentliche Zustellung – Steven Jahnson
 - 2.3.– 2.7. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.8. – 2.9. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreistages – 21. 09. 2006
 - 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2006 – 189 Vorlage des Jahresabschlusses 2005 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz
 - 3.1.2. 2006 – 190 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2005
 - 3.1.3. 2006 – 178/1 Gründung der PRO KLINIK HOLDING GmbH
 - 3.1.4. 2006 – 185 Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.5. 2006 – 187 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.6. 2006 – 193 Aufhebung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
 - 3.1.7. 2006 – 188 Ausschreibung der Stelle des/der Ersten Beigeordneten
 - 3.1.8. 2006 – 191 Antwort zur Petition des Runden Tisches Wittstock – Schreiben von Frau Kerstin Zillmann vom 19.06.2006
 - 3.1.9. 2006 – 192 Haushalt 2006 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 3.1.10. Personelle Besetzung von Fachausschüssen
 - 3.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.2.1. 2006–184 Petition
 - 3.2.2. 2006–196 Petition
4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
 - 4.1. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - 4.2. Beschluss über den freiwilligen Landtausch (FLT) Heinrichsdorf/Rheinsberg, Verf.-Nr.: 4502P

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 17. Oktober 2006

Aufgrund von § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 433), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) sowie § 26 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 03.09.2002 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 21.09.2006 folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sie dienen der Deckung der Aufwendungen für die vom Landkreis wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

§ 2 Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter (Behälteranschlussgebühr) wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben und nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfall- und Bioabfallbehälter bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten (Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall, Verwaltungsaufwendungen, der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie den Betrieb der Umladestationen und die Nachsorge von Deponien erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle von Wochenendgrundstücken (Grundbetrag für Wochenendgrundstücke) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der in Abs. 2 aufgeführten Leistungen erhoben und nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu jeweils 20 % bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte und der Wochenendgrundstücke (Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und Wochenendgrundstücken, wie z. B. Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen sowie Kleingartenanlagen (Leerungsgebühr Gewerbe) wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach der Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter (Bioabfallgebühr) wird für die Entsorgung des Bioabfalls erhoben und nach der Anzahl und der Größe sowie der Häufigkeit der Entleerung der Bioabfallbehälter bemessen.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.

- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen (Anlieferungsgebühr) auf den Umladestationen Temnitzpark, Scharfenberg und Strüwe wird für die Entsorgung des Restabfalls erhoben und nach dem Gewicht des Abfalls, bei Kleinanlieferern bis 0,25 t aus privaten Haushaltungen nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben und nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit diese auf dem Grundstück, auf dem diese anfallen, abgeholt werden (Holgebühr) zudem nach der Anzahl der Abholungen bemessen.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfall- und Bioabfallbehälter

60 l Rest-/Bioabfallbehälter =	8,98 EUR
80/90 l Rest-/Bioabfallbehälter =	12,72 EUR
120 l Rest-/Bioabfallbehälter =	17,96 EUR
240 l Rest-/Bioabfallbehälter =	35,92 EUR
1.100 l Rest-/Bioabfallbehälter =	164,65 EUR
- (2) Der Grundbetrag für Haushalte gem. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60 l Restabfallbehälter =	35,93 EUR
80/90 l Restabfallbehälter =	50,90 EUR
120 l Restabfallbehälter =	71,86 EUR
240 l Restabfallbehälter =	143,73 EUR
1.100 l Restabfallbehälter =	658,75 EUR

Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l der Grundbetrag entsprechend § 3 Abs. 2 um 25 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist.
- (3) Der Grundbetrag für Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 3 beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60 l Restabfallbehälter =	7,19 EUR
80/90 l Restabfallbehälter =	10,18 EUR
120 l Restabfallbehälter =	14,37 EUR
240 l Restabfallbehälter =	28,75 EUR
1.100 l Restabfallbehälter =	131,75 EUR
- (4) Die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 beträgt je Leerung eines

60 l Restabfallbehälters =	1,79 EUR
80/90 l Restabfallbehälters =	2,53 EUR
120 l Restabfallbehälters =	3,58 EUR
240 l Restabfallbehälters =	7,16 EUR
1.100 l Restabfallbehälters =	32,79 EUR
- (5) Die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 beträgt je Leerung eines

60 l Restabfallbehälters =	1,79 EUR
80/90 l Restabfallbehälters =	2,53 EUR
120 l Restabfallbehälters =	3,58 EUR
240 l Restabfallbehälters =	7,16 EUR
1.100 l Restabfallbehälters =	32,79 EUR
- (6) Die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 beträgt je Leerung eines

60 l Bioabfallbehälters =	1,79 EUR
80/90 l Bioabfallbehälters =	2,53 EUR
120 l Bioabfallbehälters =	3,58 EUR
240 l Bioabfallbehälters =	7,16 EUR
- (7) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 7 beträgt 3,80 EUR.
- (8) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 für die Entgegennahme von Abfällen auf den Umladestationen Temnitzpark, Scharfenberg und Strüwe beträgt 102,81 EUR/t.
Für Kleinanlieferer bis 0,25 t aus privaten Haushaltungen beträgt die Gebühr 12,00 EUR je Anlieferung.

- (9) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 9 sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1, des Grundbetrages gemäß § 2 Abs. 2 und der Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 und 6 für Haushalte ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1, des Grundbetrages entsprechend § 2 Abs. 3 und der Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 für Wochenendgrundstücke ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (3) Gebührensschuldner der Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 und 6 ist derjenige, dem der Restabfallbehälter zugeordnet wurde. Dies ist bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, im Falle öffentlicher oder sonstiger Einrichtungen der Träger der Einrichtung, bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes ist, bei freiberuflich Tätigen der Freiberufler und in allen sonstigen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (4) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 7 ist der Erwerber.
- (5) Gebührensschuldner der Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 ist der Abfallerzeuger, soweit kein anderer verpflichtet ist. Andere Verpflichtete können zugelassene Transportunternehmen mit entsprechendem Entsorgungsnachweis sein.
- (6) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 2 Abs. 9 ist der Abfallerzeuger.
- (7) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen/Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für Haushalte entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter oder Bioabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.
- (2) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 und der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 3 für Wochenendgrundstücke entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereitstellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Restabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.
- (3) Die Behälteranschlussgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 für Gewerbe entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Werden während des Kalenderjahres erstmalig Restabfallbehälter bereitgestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Bereit-

stellung folgenden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats in dem der Rest- bzw. Bioabfallbehälter abgemeldet wurde. Der Behältertausch ist jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.11. möglich.

- (4) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4 und die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 entstehen jeweils mit der Leerung der Restabfallbehälter.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenschuld gemäß Abs. 1 bis 3 während des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
- (6) Die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 entsteht jeweils mit der Entleerung des Bioabfallbehälters.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gemäß § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb.
- (8) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 2 Abs. 8 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.
- (9) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 2 Abs. 9 entsteht mit der Übergabe der Abfälle am Schadstoffmobil.

§ 6

Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1, der Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 2 und 3 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der erste Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die Gebühr entstanden ist, fällig.
- (2) Die Leerungsgebühr für private Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 3 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 3 Abs. 5, die Bioabfallgebühr gemäß § 3 Abs. 6 und die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils – und gegebenenfalls der Holgebühr – gemäß § 3 Abs. 9 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallsäcke gemäß § 3 Abs. 7 wird mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig und ist sofort in bar zu entrichten.
- (4) Die Anlieferungsgebühr gemäß § 3 Abs. 8 wird bei Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7

Vorauszahlungen

Auf die Leerungsgebühr für Haushalte und Wochenendgrundstücke gemäß § 2 Abs. 4, die Leerungsgebühr Gewerbe gemäß § 2 Abs. 5 und die Bioabfallgebühr gemäß § 2 Abs. 6 werden Vorauszahlungen erhoben. Bei der erstmaligen Aufstellung des Restabfall- oder Bioabfallbehälters werden der Berechnung der Vorauszahlung sechs Entleerungen je Restabfall- oder Bioabfallbehälter und Jahr zugrunde gelegt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und 15.09. des Jahres fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig.

Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt die entsprechende Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

§ 8
Mitteilungspflicht

Der Gebührenschuldner hat dem Landkreis alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenberechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Änderung bzw. des Umstandes schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 17. Oktober 2006

Christian Gilde
Landrat

Anlage 1

Zu § 3 Abs. 9

Abfallbezeichnung	Gebühr €/kg
Altfarbe, Harze, Leim/Kleber	1,04
Bitumenlösung (incl. Umverpackung)	1,04
Bleiakkumulatoren	0,12
Andere Batteriegemische	0,64
Säuren, Laugen	1,51
Lösemittelgemische, halogenhaltig	1,33
Lösemittelgemische, halogenfrei	1,04
Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel	2,67
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	
Eisenbehältnisse	0,99
Glasbehältnisse	1,16
Kunststoffbehältnisse	1,16
Quecksilberhaltige Rückstände	3,19
Leuchtstoffröhren	0,35
Fotochemikalien (Fixier-, Entwicklerbäder)	0,99
Überlagerte Körperpflegemittel	0,99
Altmedikamente	0,99
Desinfektionsmittel	1,33
Kondensatoren (PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel)	3,31
Motorenöl (PCB-frei)	0,23
Ölhaltige Betriebsmittel (Putzlappen, ÖlfILTER, Fettabfälle)	1,10
Kühl- und Bremsflüssigkeit (frei von Verunreinigungen)	0,41
Sonstige Öl-Wasser-Gemische	0,99
Kaltreiniger	0,99
Lösemittelhaltige Betriebsmittel (mit und ohne Halogen)	1,33
Laborchemikalien (organisch, anorganisch)	2,84
Tenside, Waschmittel	1,33
Spraydosen leer	1,16
voll	1,74

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Abfuhr erhoben.

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung

Übergang eines Kreistagssitzes gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG

Hiermit mache ich gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG öffentlich bekannt, dass nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.10.2003 ein Kreistagssitz auf die nächstfolgende Ersatzperson der PDS im Wahlkreis 2 Herrn Enno Rosenthal übergegangen ist.

Neuruppin, 17.10.2006

D. Tripke
Kreiswahlleiter

2.2. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 18.08.2006 für den ungeklärten Staatsangehörigen **Johnson, Steven** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2006-09-20

Kunze

2.3. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3760001296 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 06.10.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.4. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3760019934 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 06.10.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.5. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4620016786 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 22.09.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.6. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3820016510 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 22.09.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4720000245 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 13.10.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.8. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3730074996 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 15.09.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.9. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3621007171 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 17.10.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 21. September 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. 2006 – 189 Vorlage des Jahresabschlusses 2005 sowie des Lageberichtes der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)

Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss 2005 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin sowie den Lagebericht zu den Grundzügen der Geschäftsentwicklung zur Kenntnis.

3.1.2. 2006 – 190 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2005

Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i.V.m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 2005:

1. Herrn Christian Gilde (Vorsitzender)
2. Herrn Dieter Helm (1. stv. Vorsitzender)
3. Herrn Otto Theel (2. stv. Vorsitzender)
4. Herrn Friedemann Göhler (Mitglied)
5. Herrn Lutz Plagemann (Mitglied)
6. Herrn Hans-Joachim Winter (Mitglied)
7. Frau Johanna Schläfke (Mitglied)
8. Frau Astrid Giese (Mitglied)
9. Herrn Mario Göhlich (Mitglied)
10. Herrn Manfred Richter (stv. Mitglied)
11. Herrn Sven Alisch (stv. Mitglied)
12. Herrn Dietmar Kraft (stv. Mitglied)

3.1.3. 2006 – 178/1 Gründung der PRO KLINIK HOLDING GmbH

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gründet die PRO KLINIK HOLDING GmbH gemäß Gesellschaftsvertrag.

3.1.4. 2006 – 185 Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Bedarfsplan 2007 bis 2008 für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.5. 2006 – 187 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.6. 2006 – 193 Aufhebung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Der Kreistag beschließt die Aufhebung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06. März 2003, sowie die dazu erlassene 1. Änderungssatzung vom 02. September 2003 und die 2. Änderungssatzung vom 03. März 2005.

3.1.7. 2006 – 188 Ausschreibung der Stelle des/der Ersten Beigeordneten

Der Kreistag beschließt:

1. für die Ausschreibung der Stelle des/der Ersten Beigeordneten den Ausschreibungstext.
2. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt in der „Vakanzenzeitung“ und im überregionalen Teil der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“.

3.1.8. 2006 – 191 Antwort zur Petition des Runden Tisches Wittstock – Schreiben von Frau Kerstin Zillman vom 19.06.2006

Der Kreistag bestätigt den Entwurf für ein Antwortschreiben an den Runden Tisch und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.1.9. 2006 – 192 Haushalt 2006 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 298.000,00 € und nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2006 zur Kenntnis.

3.1.10. Personelle Besetzung von Fachausschüssen

- Vorsitz des Ausschusses für Arbeitsmarkt
Für den Vorsitz des Ausschusses für Arbeitsmarkt wird der Abg. Herr Dieter Eipel benannt.
- Mitglied des Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschusses
Als Mitglied für den Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschuss wird die Abg. Frau Marion Liefke benannt.

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2006 – 184 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an Herrn RA Klier als mit der Einreichung der Petition Bevollmächtigter und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.2.2. 2006 – 196 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf an Herrn RA Klier als mit der Einreichung der Petition Bevollmächtigter und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.1. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 31.05.2006 den Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplan Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB lade ich hiermit zu einer Bürgerversammlung

am Donnerstag, dem 16. November 2006, um 18.30 Uhr,
im Gemeindehaus Kleinzerlang, Canower Straße 3,
in 16831 Kleinzerlang

ein, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt werden und die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung besteht.

Rheinsberg, 18.10.2006

Manfred Richter
Der Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleinzerlang Nr. 6, Hotel Lindengarten“



4.2. **Beschluss über den Freiwilligen Landtausch (FLT) Heinrichsdorf/Rheinsberg Verf.-Nr.: 4502P**

1. Für Teile der Stadt Rheinsberg, Gemarkung Heinrichsdorf und Gemarkung Rheinsberg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103 a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 354), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgbiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Rheinsberg	Heinrichsdorf	5	3, 30, 33, 45, 47, 52, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 74, 75, 76, 77, 82, 83
	Rheinsberg	17	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 15
		19	4, 46, 47, 48, 53

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beige-fügten Gebietskarte im Maßstab 1:10 000 dargestellt.
Es hat eine Größe von 114,1049 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in der Stadt Rheinsberg öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land Brandenburg. Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen tragen die Tauschpartner nach Maßgabe des Tauschplanes (§ 103 g FlurbG).

Begründung

Mit Schreiben vom 14. Juli 2006 wurde beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt.

Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in der Tauschvereinbarung vom 17. Mai 2006 geeinigt.

Zur Förderung der Landentwicklung und zur Regelung von Nutzungskonflikten im Bereich der oben genannten Forstflächen, wurde daher gemäß §§ 103 a ff FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 26. September 2006

Im Auftrag

Dietrich

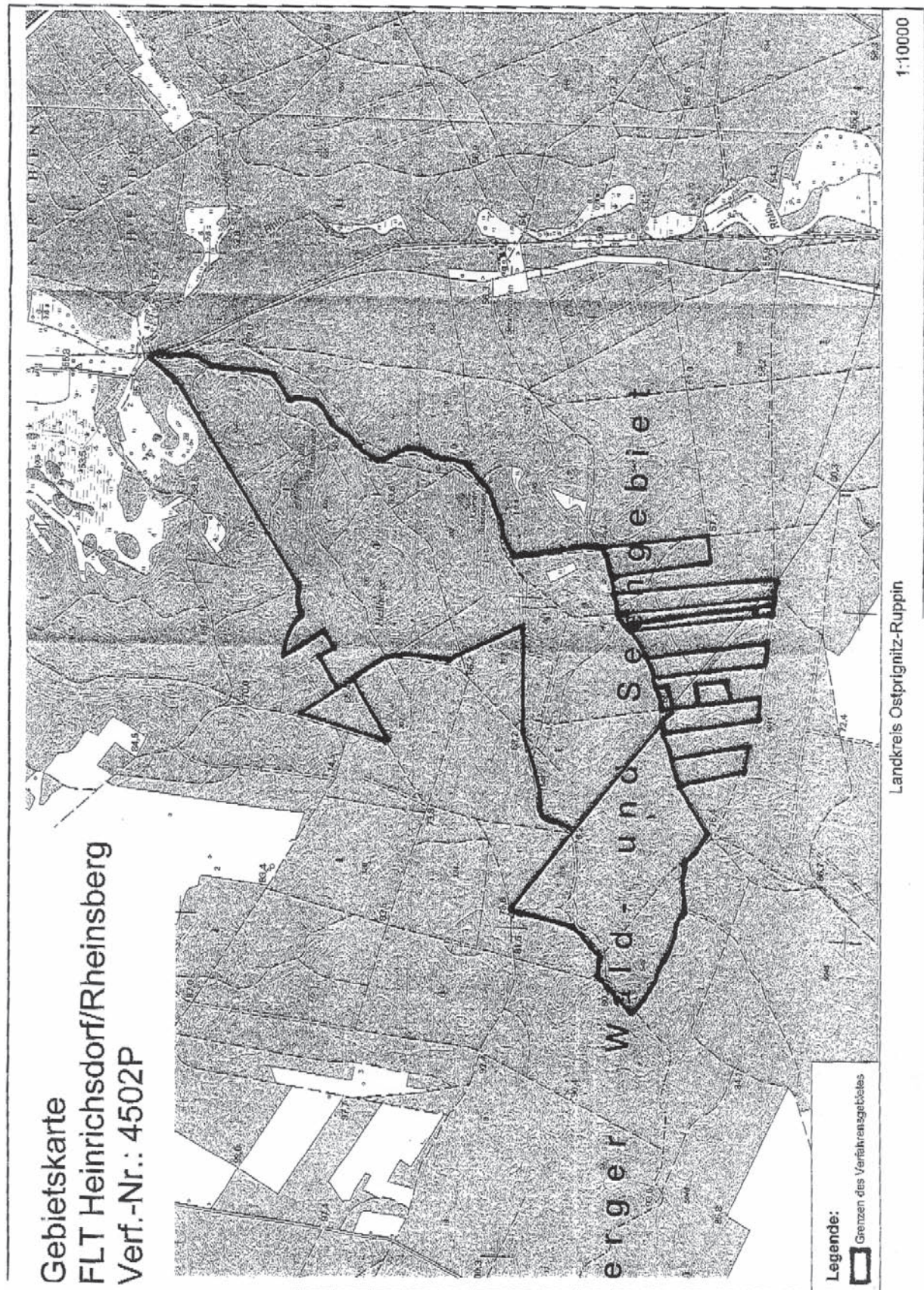
Regionalteamleiter Bodenordnung

Landesamt für Verbraucherschutz,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

DS

Siehe dazu Karte auf Seite 9



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de